

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Gemeinsame Kommission der Philologischen, Philosophischen und
Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät

Informationen

zum Studiengang

"Lehramt an Gymnasien"

gemäß

**Verordnung des Kultusministeriums
über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien
(Gymnasiallehrerprüfungsordnung I - GymPO I)
vom 31. Juli 2009**

und

**Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien
(StuPO-LA)**

Stand: 01.09.2010

Annette Ehinger
Geschf. Fakultätsassistentin, Beauftragte für Studienberatung

1. Struktur des Studienganges "Lehramt an Gymnasien" - Überblick -

1.1. Bereiche des Lehramtsstudienganges

Der Lehramtsstudiengang gliedert sich in die folgenden Bereiche:

- zwei Hauptfächer
- ggf. ein Erweiterungsfach
- Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium
- Bildungswissenschaftliches Begleitstudium
- Personale Kompetenz
- Schulpraxissemester

1.2. Rahmenbedingungen des Lehramtsstudienganges

Für den Lehramtsstudiengang gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Die Regelstudienzeit für das Lehramt an Gymnasien mit zwei Hauptfächern beträgt einschließlich des Schulpraxissemesters sowie der Prüfungszeit zehn Semester.
- Der Studienumfang des Studiengangs Lehramt an Gymnasien mit zwei wissenschaftlichen Hauptfächern beträgt insgesamt 300 ECTS-Punkte.
- Näheres regelt § 2 der StuPO-LA.

1.3. Besondere Strukturmerkmale des Lehramtsstudienganges

Der Lehramtsstudiengang zeichnet sich durch die folgenden besonderen Strukturmerkmale aus:

- Modularisierung der Lehr-/Lerninhalte (siehe 2.1.)
- Akkumulatives Kreditpunktesystem: ECTS (siehe 3.)
- Studienbegleitendes Prüfungssystem (siehe 4.)

2. Studieninhalte und Studienverlauf

2.1. Modularisierung

Die Lehr- und Lerninhalte sind im Lehramtsstudiengang modular organisiert.

Bei einem Modul handelt es sich um eine inhaltlich/thematisch zusammenhängende, in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Die einzelnen Komponenten eines Moduls bestehen in der Regel aus Lehrveranstaltungen, wobei es innerhalb eines Moduls Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen (P, WP) geben kann.

Die fachspezifischen Prüfungsordnungsbestimmungen legen fest, welche Module im Laufe des Studiums zu belegen sind und aus welchen Komponenten sich die einzelnen Module zusammensetzen.

Beispiel:

Modul "Vertiefung I - Neuere deutsche Literatur" im Hauptfach Deutsch

Veranstaltung	Art	P/WP
Techniken und Methoden der Literaturwissenschaft	S	P
Epochenvorlesung I	V	P
Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1850	S	WP
Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1850 bis zur Gegenwart	S	WP

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

2.2. Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan empfiehlt, welche Lehrveranstaltungen in welchem Fachsemester (FS) besucht werden sollten, um das Lehramtsstudium innerhalb der Regelstudienzeit abschließen zu können. Abweichungen sind im Rahmen der Prüfungsordnungsbestimmungen und in Abhängigkeit vom Lehrangebot möglich.

Sie finden die Studienverlaufspläne für die Lehramtsstudienfächer der Philologischen, der Philosophischen und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät unter

→ www.geko.uni-freiburg.de/studium/lehramt/gympo.php

3. Akkumulation von ECTS-Punkten

3.1. ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System)

Das **ECTS** wurde ursprünglich von der EU-Kommission als System zum Transfer von Studienleistungen entwickelt, das die Mobilität der Studierenden fördern, d.h. einen Studienortwechsel im Inland und insbesondere zwischen zwei Ländern erleichtern soll.

Im Rahmen des Lehramtsstudienganges wird ECTS als Akkumulierungssystem verwendet, d.h. im Laufe des Studiums ist eine bestimmte Zahl von ECTS-Punkten zu erwerben.

ECTS-Punkte sind eine *quantitative Maßeinheit* für den Studienaufwand (workload) der Studierenden.

Es wird davon ausgegangen, dass den Studierenden ein Zeitbudget von insgesamt 1500 Arbeitsstunden pro Jahr zur Verfügung steht. Pro Studienjahr werden 60 ECTS-Punkte vergeben, d.h. 30 ECTS-Punkte pro Semester (Vorlesungs- und vorlesungsfreie Zeit).

Da den Studierenden pro Semester 750 - 900 Arbeitsstunden zur Verfügung stehen, entspricht 1 ECTS-Punkt 25 - 30 Arbeitsstunden.

3.2. Erwerb von ECTS-Punkten

Jeder Lehrveranstaltung ist im Lehramtsstudiengang eine bestimmte Zahl von ECTS-Punkten zugeordnet.

Die Anzahl der ECTS-Punkte richtet sich nach der von den Lehrenden erwarteten Arbeitszeit (workload), die die Studierenden aufbringen müssen, um die jeweilige Lehrveranstaltung erfolgreich absolvieren zu können.

Der "Studienaufwand" (workload) setzt sich zusammen aus

- Kontaktzeit, d.h. *regelmäßige* Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (sofern von der/dem Lehrenden bzw. Institut/Seminar so festgelegt), Beratungsgespräche in den Sprechstunden (2 Semesterwochenstunden/SWS \cong 25 Kontaktstunden)
- Selbststudium, d.h. die für die Erbringung der erforderlichen Studien- und/oder Prüfungsleistungen erforderliche Arbeitszeit: Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, Erarbeitung von Referaten, Hausarbeiten etc., Klausurvorbereitung usw.

Die einer Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn *alle* für die jeweilige Lehrveranstaltung erforderlichen Leistungen (d.h. Studien- *und/oder* Prüfungsleistung/en, siehe 3.2.1.) erfolgreich erbracht wurden (Alles-oder-Nichts-Prinzip).

Ferner werden ECTS-Punkte auch für lehrveranstaltungsunabhängige Leistungen vergeben, z.B. für Exkursionen.

Beispiel:

Modul "Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden" im Hauptfach Sport

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in Arbeits- und Studientechniken	V/Ü	P	2
Grundlagen der sportwissenschaftlichen Forschungsmethoden	VÜ	P	3

3.2.1. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungen

Im Lehramtsstudiengang sind in den Hauptfächern und ggf. im Erweiterungsfach sowie im Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudium und im Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium **studienbegleitende Prüfungen** abzulegen, die dem Erwerb von ECTS-Punkten dienen *und* deren Benotungen in die Berechnung der Endnote eingehen.

Ferner sind in den Hauptfächern, ggf. im Erweiterungsfach sowie im Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium und im Modul Personale Kompetenz **Studienleistungen** zu erbringen, die zwar nicht endnotenrelevant sind, jedoch für den Erwerb der insgesamt erforderlichen 180 ECTS-Punkte unabdingbar sind. Die Studienleistungen werden bewertet ("mit Erfolg" teilgenommen; Note möglich, aber nicht nötig).

Der/Die Veranstaltungsleiter/in gibt rechtzeitig bekannt, welche Studienleistung/en *und/oder* Prüfungsleistung/en bis zu welchem Termin zu erbringen ist/sind.

Es ist zu beachten, dass der Besuch von Lehrveranstaltungen und das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen teilweise an bestimmte Zulassungsbedingungen geknüpft sind. Diese sind den fachspezifischen Prüfungsordnungsbestimmungen zu entnehmen.

3.3. Akkumulation von ECTS-Punkten

Die Regelstudienzeit für das Lehramtsstudium mit zwei Hauptfächern (bei einem Zwei-Fach-Studium ohne die Fächer Bildende Kunst und Musik) beträgt einschließlich des Schulpraxissemesters und der Abschlussprüfung zehn Semester.

Der Studienumfang beträgt insgesamt 300 ECTS-Punkte.

	ECTS-Punkte
Studium	
Erstes Hauptfach (Fachwissenschaft und Fachdidaktik)	104
Zweites Hauptfach (Fachwissenschaft und Fachdidaktik)	104
Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium	12
Bildungswissenschaftliches Begleitstudium	18
Personale Kompetenz	6
Schulpraxissemester	16
Abschlussprüfung	
Wissenschaftliche Arbeit im 1. oder 2. Hauptfach	20
Mündliche Prüfung im 1. Hauptfach	10
Mündliche Prüfung im 2. Hauptfach	10

4. Prüfungssystem des Lehramtsstudienganges

Der Lehramtsstudiengang zeichnet sich dadurch aus, dass der größte Teil der Prüfungsleistungen studienbegleitend, d.h. im Verlauf des Studiums erbracht wird.

Am Ende des Studiums findet eine Abschlussprüfung statt, die aus einer wissenschaftlichen Arbeit und mündlichen Prüfungen besteht.

In den fachspezifischen Prüfungsordnungsbestimmungen ist im Einzelnen festgelegt, welche studienbegleitenden Prüfungen abzulegen sind. Für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums ist es daher zwingend erforderlich, neben dem Studienverlaufsplan (siehe 2.2) die fachspezifischen Prüfungsordnungsbestimmungen zu beachten.

4.1. Studienbegleitendes Prüfungssystem

4.1.1. Studienbegleitende Prüfungen

Prüfungsleistungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erbracht. Die fachspezifischen Prüfungsordnungsbestimmungen regeln, welche studienbegleitenden Prüfungen abzulegen sind. Dabei ist teilweise explizit festgelegt, in welcher Lehrveranstaltung eine Prüfung abzulegen ist, teilweise kann der/die Studierende wählen, in welcher Lehrveranstaltung er/sie eine Prüfung ablegen möchte.

Beispiel 1:

Im Modul "Englische Philologie - Grundlagen" im Hauptfach Englisch sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Schriftliche Modulteilprüfungen in folgenden Lehrveranstaltungen:

- Introduction to Linguistics
- Introduction to Literary Studies

Beispiel 2:

Im "Wahlmodul I" im Hauptfach Französisch ist folgende Prüfungsleistung zu erbringen:

- Schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der/des Studierenden: Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft oder Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft.

4.1.2. Formale Charakterisierung der studienbegleitenden Prüfungen

Jede studienbegleitende Prüfung wird in den fachspezifischen Prüfungsordnungsbestimmungen in dreifacher Hinsicht charakterisiert:
Art, Form und Status der Prüfung.

Art der studienbegleitenden Prüfung

Die Prüfungsordnung legt fest, ob die Prüfungsleistung

- mündlich (z.B. mündliche Prüfung, Präsentation) und/oder
- schriftlich (z.B. Klausur, Hausarbeit) und/oder
- praktisch

zu erbringen ist. Die genauere Spezifizierung erfolgt durch den Studienplan oder den Dozenten/die Dozentin.

Form der studienbegleitenden Prüfung

Jede studienbegleitende Prüfung ist in der Prüfungsordnung einer der folgenden Prüfungsformen zugeordnet:

- Modulteilprüfung: eine Prüfung, die sich auf eine Komponente (= Lehrveranstaltung) eines Moduls bezieht.
- Modulabschlussprüfung: eine Prüfung, bei der nach dem Besuch aller Modulkomponenten der Inhalt des gesamten Moduls geprüft wird.

Status der studienbegleitenden Prüfung

Es handelt sich bei *allen* studienbegleitenden Prüfungen um Bestandteile der Lehramtsprüfung, d.h. die Noten *aller* studienbegleitenden Prüfungen gehen in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Zugleich kann eine Prüfung Bestandteil der Orientierungsprüfung oder der Zwischenprüfung sein, d.h. es gibt folgende Möglichkeiten für den Status einer studienbegleitenden Prüfung:

- Lehramts- und zugleich Orientierungsprüfungsleistung
- Lehramts- und zugleich Zwischenprüfungsleistung
- "nur" Lehramtsprüfungsleistung.

Beispiel:

Im Modul "Landes- und Kulturwissenschaft" im Hauptfach Spanisch sind die folgenden studienbegleitenden Prüfungen zu erbringen:

Schriftliche Modulteilprüfungen in folgenden Lehrveranstaltungen:

- Landeskundliche Pflicht-Lehrveranstaltung zu einem spanischsprachigen Gebiet (zugleich Zwischenprüfungsleistung)
- Landeskundliche Exkursion in ein spanischsprachiges Gebiet

4.1.3. Konkrete studienbegleitende Prüfungen

Die genaue Form, Zahl und Umfang der für eine studienbegleitende Prüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Prüfungstermine werden den Studierenden von dem/der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter/in bekannt gegeben.

Beispiel:

Fachspezifische Prüfungsordnungsbestimmungen: schriftliche Modulteilprüfung
konkrete Prüfungsleistungen: drei einstündige Klausuren - Mitte Dezember, Mitte Januar und Mitte Februar

Bevor eine studienbegleitende Prüfung abgelegt werden kann, ist es zwingend erforderlich, sich hierfür formgerecht und fristgemäß beim Prüfungsamt anzumelden.

Die **Prüfungsanmeldung** erfolgt auf elektronischem Weg, genauere Informationen erhalten Sie unter www.geko.uni-freiburg.de/studium/lehramt/pruefanmeld_hinweise.pdf.

Sollten Sie wegen einer Erkrankung nicht an einer Prüfung teilnehmen können, so müssen Sie dem Prüfungsausschuss unter Vorlage eines ärztlichen Attestes einen Antrag auf Rücktritt von dieser Prüfung vorlegen - bitte ggf. Rücksprache mit Frau Ehinger nehmen, Tel. 203-2011.

Die studienbegleitende Prüfung wird von dem/der Lehrveranstaltungsleiter/in benotet. Die für die betreffende Lehrveranstaltung vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn die Prüfung erfolgreich abgelegt wurde und die eventuell zusätzlich erforderlichen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.

4.1.4. Studienbegleitende Orientierungs- und Zwischenprüfung

	OP	ZP
HAUPTFACH		
Hauptfach	ja	ja
Hauptfach als Erweiterungsfach	nein	nein
Hauptfach in Kombination mit Bildender Kunst/Musik	ja	ja
BEIFACH		
Beifach als Erweiterungsfach	nein	nein
Beifach in Kombination mit Bildender Kunst/Musik	ja	nein

Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung (OP) besteht jeweils aus einer oder mehreren *studienbegleitenden Prüfung/en*.

In einigen Fächern müssen neben den Prüfungsleistungen sog. *Ergänzungsleistungen* erbracht werden. Nur wenn diese fristgemäß vorliegen, ist die Orientierungsprüfung als Ganze bestanden.

Die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters zu erbringen. Werden sie nicht spätestens *bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 4. Fachsemesters* erbracht, erlischt der Prüfungsanspruch, d.h. das Studium kann in diesem Fach nicht fortgesetzt werden.

Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung (ZP) besteht jeweils aus einer oder mehreren *studienbegleitenden Prüfung/en*.

In einigen Fächern müssen neben den Prüfungsleistungen sog. *Ergänzungsleistungen* erbracht werden. Nur wenn diese fristgemäß vorliegen, ist die Zwischenprüfung als Ganze bestanden.

Die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des 4. Fachsemesters zu erbringen. Werden sie nicht spätestens *bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters* erbracht, erlischt der Prüfungsanspruch, d.h. das Studium kann in diesem Fach nicht fortgesetzt werden.

4.2. Bewertung der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen

Jede Modulteilprüfung bzw. Modulabschlussprüfung wird mit einer der folgenden Noten beurteilt:

1,0/1,3	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,7/2,0/2,3	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7/3,0/3,3	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,7/4,0	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Modulnoten

Für jedes Modul, in dem eine oder mehrere studienbegleitende Prüfung/en zu erbringen ist/sind, wird eine Modulnote berechnet:

- Ist in einem Modul nur eine Prüfung abzulegen, bildet die Note dieser Prüfung zugleich die Modulnote.
- Sind in einem Modul mehrere Prüfungen zu absolvieren, so gehen alle erzielten Benotungen in die Berechnung der Modulnote ein. Die fachspezifischen Prüfungsordnungsbestimmungen legen fest, ob jede Note gleichgewichtig in die Berechnung eingeht oder ob die einzelnen Noten unterschiedlich stark gewichtet werden.

Berechnung der Gesamtnote

Im Lehramtsstudium mit zwei Hauptfächern (bei einem Zwei-Fach-Studium ohne die Fächer Bildende Kunst und Musik) werden die Noten der einzelnen Prüfungsbestandteile bei der Berechnung der Gesamtnote wie folgt gewichtet:

	Gewichtung der Note
Studienbegleitende Prüfungen	
Erstes Hauptfach	
Fachwissenschaft	8-fach
Fachdidaktik	1-fach
Zweites Hauptfach	
Fachwissenschaft	8-fach
Fachdidaktik	1-fach
Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium	1-fach
Bildungswissenschaftliches Begleitstudium	2-fach
Personale Kompetenz	-
Schulpraxissemester	-
Abschlussprüfung	
Wissenschaftliche Arbeit im 1. oder 2. Hauptfach	3-fach
Mündliche Prüfung im 1. Hauptfach	5-fach
Mündliche Prüfung im 2. Hauptfach	5-fach

4.3. Nichtbestehen und Wiederholen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten (z.B. weil Sie zum Prüfungstermin nicht erschienen sind oder eine Hausarbeit nicht fristgemäß abgegeben haben), können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können in jedem Fach zwei der studienbegleitenden Prüfungen, die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, ein zweites Mal wiederholt werden; eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

Weitere Wiederholungsmöglichkeiten sind ggf. in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

Wurde eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, haben Sie auf Antrag Gelegenheit, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass Sie zu dieser Prüfung zugelassen werden können bzw. die Lehrveranstaltung besuchen können.

Wurden alle zulässigen Wiederholungen einer studienbegleitenden Prüfung nicht bestanden, so ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden. Ist diese Prüfung für das wissenschaftliche Fach in Hauptfach- und in Beifachumfang erforderlich, so erlischt der Prüfungsanspruch für das betreffende Studienfach. Ist diese Prüfung ausschließlich für das wissenschaftliche Fach in Hauptfachumfang erforderlich, so erlischt der Prüfungsanspruch für das wissenschaftliche Fach in Hauptfachumfang.